

Vereinfachte Bestätigung über Zuwendung(en)

(gilt bis 300,00 Euro nur in Verbindung mit
Ihrem Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

Legen sie diese Bescheinigung Ihrer Steuererklärung bei.

Der **Natur und Kultur (LabSaal Lübars) e.V.** ist nach dem letzten zugewangenen
Bescheid vom 16.06.2021 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin

Steuernummer 27/673/51485

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer
und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz
steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im
Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden:

Förderung von Kunst und Kultur

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Weiterhin bestätigen wir, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsgemäßer
Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung
bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer
veranlasst, dass s Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen
steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen
etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5
GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der
Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das
Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.
(BMF vom 15.12.1994 - BStBl i.S. 884)

Gezeichnet:

Christine Riebschläger

Kassiererin

Natur und Kultur (LabSaal Lübars) e.V.